

Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe

„Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“

Mit dem Rentenpaket haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag nicht nur wichtige Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt - namentlich die Mütter-Rente, das Vorziehen der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte, Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie die demographiefeste Ausgestaltung des Reha-Budgets. Sie haben auch den Grundstein für einen flexibleren Verbleib im Erwerbsleben geschaffen, indem die Beendigung von auf die Regelaltersgrenze befristeten Arbeitsverträgen ggf. auch mehrfach hinausgeschoben werden kann. Darauf aufbauend, haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD einen Entschließungsantrag auf den Weg gebracht, der weitere Schritte in Richtung eines verbesserten rechtlichen Rahmens für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand skizziert. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Koalitionsfraktionen hat hierzu die folgenden Vorschläge entwickelt:

I. Flexibleres Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67)

Mehr Information

Über die Anwartschaften aus Alterssicherungssystemen sowie die bestehenden und neuen flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Übergänge des Erwerbslebens in den Ruhestand soll künftig besser und transparenter informiert werden.

In einer ersten Stufe soll die gesetzlich vorgeschriebene **Renteninformation bzw. Rentenauskunft** u.a. um Hinweise ergänzt werden,

- wie sich ein Hinausschieben des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze hinaus lohnen kann,
- wie eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten wirkt,
- welche Möglichkeiten für den Bezug von Teilrenten bestehen
- wie man Abschläge ausgleichen und weitere Rentenanwartschaften aufbauen kann.

Die entsprechenden Informationen sollen in einfacher Sprache sowohl vor als auch bei der Rentenantragsstellung gegeben werden.

In einem weiteren Schritt soll mittelfristig eine **einheitliche Renteninformation** für alle staatlichen bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeformen angestrebt werden.

Flexiblere Teilrenten

Viele Menschen wünschen sich mehr Möglichkeiten, gleitend vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu treten. Hierzu sollen die Teilrenten gängiger gemacht werden. Bislang kann zwischen einer 2/3-, einer halben oder einer 1/3-Teilrente gewählt werden. Künftig soll es möglich sein, die Teilrente stufenlos zu wählen. Damit kann jeder selbst darüber bestimmen, zu welchem Anteil die berufliche Tätigkeit fortgesetzt und zu welchem Anteil mit dem Teilrentenbezug ein schrittweiser Ausstieg aus dem Beruf eingeleitet wird.

Flexibilisierung und Vereinfachung der Hinzuverdienstgrenzen

Viele Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung möchten nach dem Rentenbeginn parallel zur Rente hinzuverdienen. **Zur Vermeidung von Frühverrentungsanreizen hält die Arbeitsgruppe es für geboten, grundsätzlich an Hinzuverdienstgrenzen festzuhalten. Allerdings soll das geltende Hinzuverdienstrecht vereinfacht werden.**

Die bisherigen Teilrenten- und Hinzuverdienststufen mit Stufenabstürzen bei Überschreiten sollen durch eine **flexible Anrechnungsregelung** ersetzt werden.

Um das System deutlich zu vereinfachen und die bisher vorkommenden Rückforderungen für einzelne Kalendermonate zu vermeiden, soll künftig eine **Jahresdurchschnittsbetrachtung** bei der Hinzuverdienstberechnung das bisherige Monatsprinzip ablösen. Das ist ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung.

Künftig soll der Mehrverdienst jenseits der für die Vollrente geltenden Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro¹ **bis zu einer Obergrenze in Höhe des vorherigen Bruttogehalts zu 40% auf die Rente angerechnet** werden. Maßgebend für die Berechnung der Obergrenze ist das Einkommen des Kalenderjahres mit dem höchsten Einkommen in den letzten fünfzehn Kalenderjahren vor Rentenbeginn.² Oberhalb der Obergrenze wird das Einkommen vollständig angerechnet.

Die Wirkweise dieser Neuregelung soll in fünf Jahren evaluiert werden. Im Rahmen eines Prüfungsauftrages soll das **BMAS des Weiteren klären, ob die Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro für eine Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze künftig auf z.B. 850 Euro angehoben werden soll.** Es soll geklärt werden, ob damit in erster Linie die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen erhöht werden könnte oder ob unerwünschte Frühverrentungsanreize überwiegen.

¹ Im geltenden Recht war es möglich, die Hinzuverdienstgrenze bis zu zweimal jährlich bis zum doppelten Betrag zu überschreiten. Daher wird der künftige Jahresbetrag aus 14 Monaten mal 450 Euro errechnet.

² Das BMAS wird aufgefordert, eine geeignete Regelung analog zum heutigen Recht vorzuschlagen, um unbillige Härten durch besonders geringe Obergrenzen zu vermeiden.

Übertragung

Die neuen Hinzuverdienstgrenzen sollen auf die Erwerbsminderungsrente und die übrigen vorgezogenen Altersrenten übertragen werden.

Rentenversicherungspflicht

Mit den neuen Hinzuverdienstgrenzen soll auch erreicht werden, dass Menschen mit ihrem Verdienst einen Teil der Abschläge für den vorzeitigen Rentenbeginn ausgleichen können, indem sie länger in Teilzeit arbeiten. Der Weiterverdienst bis zur Regelaltersgrenze soll insofern künftig auch bei Bezug einer Vollrente grundsätzlich **rentenversicherungspflichtig** sein. Bei Minijobs gilt die Opt-Out-Regelung.

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen

Ein vorzeitiger Rentenbezug - auch als Teilrente – ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. **Bereits nach geltendem Recht besteht frühestens ab dem 55. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen.** Dies wird nur in sehr begrenztem Umfang genutzt, weil ein relativ hoher Betrag einzuzahlen ist.

Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, sollen die bestehende Regelung flexibilisiert werden. Künftig soll die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht werden. **Weiterhin kann die Zahlung der zusätzlichen Beiträge für den vollständigen oder teilweisen Ausgleich von Abschlägen in einer Summe oder in Teilzahlungen erfolgen und zwar durch den Versicherten selbst oder vom Arbeitgeber für den Versicherten.** Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und drohende finanzielle Einschnitte verringern. Sollte eine Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, erhöhen die Ausgleichsbeiträge die dann abschlagsfreie Altersrente. Das gilt ebenfalls für eine mögliche Erwerbsminderungsrente sowie für eine Teilrente.

Vorrang für Prävention und Reha und Aufhebung des Ausgabendeckels für sonstige Leistungen der Rentenversicherung

Es gilt das Prinzip: Vorrang von Prävention und Reha vor Rente. Damit soll erreicht werden, den Eintritt in die Erwerbsminderungsrente durch den Einsatz von medizinischer und beruflicher Reha zu vermeiden und einen möglichst langen Verbleib im Erwerbsleben sicherzustellen. Mit den folgenden Maßnahmen wollen wir diesen Ansatz stärken:

1. Nur rund die Hälfte der Bezieher/innen von Erwerbsminderungsrenten hat vor Eintritt in die Erwerbsminderungsrente Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten. Der Rehabilitationsbedarf soll daher rechtzeitig identifiziert und der frühestmögliche Zugang ermöglicht werden. Dazu ist die Nutzung von **Screeningverfahren der Deutschen Rentenversicherung** ein möglicher Weg, um gezielt Versicherte - insbesondere mit einem erhöhtem Risiko der Erwerbsminderung - anzusprechen.
2. Der Firmenservice der DRV kann genutzt werden, um den Gedanken der Prävention und Rehabilitation verstärkt vor allem in kleine und mittlere Betriebe zu tragen. Dazu soll ein auf einige regionale Rentenversicherungsträger beschränkter Modellversuch einer **abholenden Präventions- und Rehastrategie** unter Einbeziehung der DRV Bund getestet werden. Dafür sollen pro Jahr insgesamt 20 Millionen Euro aus dem jährlichen Gesamt-Rehabudget heraus zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Der Modellversuch soll wissenschaftlich (u.a. mittels Programm-Kontroll-Gruppen-Ansatzes und einer Kosten-Nutzen-Analyse) evaluiert werden. Er ist befristet auf fünf Jahre.
3. Die DRV wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der nationalen Präventionskonferenz das künftige Angebot eines **individuellen berufsbezogenen Gesundheitschecks** für Versicherte im Alter von 45 bis 46 Jahren in den bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen zur Nationalen Präventionsstrategie verankert wird, beispielsweise als Teilziel zur Erreichung des Ziels „Gesund leben und arbeiten“. Schwerpunkt bilden Beschäftigte kleiner und mittlerer Betriebe. Zur Ermittlung der optimalen Ausgestaltung (Inhalt und Umfang des Checks, Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, Zielgruppe) soll die DRV entsprechende Modellvorhaben im Rahmen der Umsetzung des Präventionsgesetzes (nach § 20 g SGB V) - ggf. zusammen mit den anderen Präventions- und Reha-Trägern - durchführen. Der berufsbezogene Gesundheitscheck beinhaltet eine umfassende Untersuchung des Gesundheitszustands, insbesondere vor dem Hintergrund der konkreten Arbeitsbedingungen sowie eine darauf aufbauende Gefährdungs- und Potenzialanalyse. Es wird auch ermittelt, ob es Bedarf an beruflicher Weiterbildung, der Vermittlung eines alternativen Arbeitsplatzes oder an Umschulung besteht. Mit dem berufsbezogenen Gesundheitscheck erhält die DRV

künftig ein weiteres Instrument, um Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten zu sichern oder wiederherzustellen, indem sie rechtzeitig Präventions- und Rehabilitationsbedarfe erkennen und ihren Versicherten entsprechende Leistungen zur Verfügung stellen kann. Die mit der Umsetzung des Modellvorhabens verbundenen Kosten trägt die DRV aus dem Rehabilitationsbudget.

4. Die Präventionsleistung der Rentenversicherung soll künftig **nicht mehr auf Personen beschränkt bleiben, die eine gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung** ausüben. Denn Präventionsleistungen sollten sich auch am individuellen Gesundheitszustand des Beschäftigten orientieren. Dabei ist eine enge Abstimmung zwischen Renten- und Krankenversicherung im Rahmen der Nationalen Präventionskonferenz erforderlich. Finanziell unterfüttert werden soll die Leistung der Rentenversicherung durch die **Aufhebung des Reha-Deckels für sonstige Leistungen**.

5. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können bei Zuständigkeit der Rentenversicherung von ihr u.a. erbracht werden, wenn bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Um Arbeitsmarktpotenziale für teilweise Erwerbsgeminderte besser als bisher zu erschließen, sollen künftig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Rentenversicherung auch dann gewährt werden können, wenn ein **alternativer Arbeitsplatz** erschlossen werden kann.

6. Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe sind durch das jährlich festgelegte Reha-Budget gedeckelt. Die **Ausgabenbegrenzung für sonstige Leistungen innerhalb dieses Reha-Budgets soll aufgehoben** werden. Die Selbstverwaltung der Rentenversicherung wird durch diese Maßnahme gestärkt. Denn die Eigenverantwortung der Rentenversicherung bei der Verwendung der Mittel des Reha-Budgets wird erhöht.

7. Um die Nutzung von Qualifizierungsmaßnahmen, welche im Rahmen bestehender Programme der Arbeitsagentur (wie Wegebau und Iflass) durchgeführt werden sollen, zu flankieren, soll bei kleinen Unternehmen (weniger als zehn Mitarbeiter) **künftig die Kofinanzierungserfordernis entfallen**. Nach fünf Jahren soll eine Evaluation erfolgen.

Prüfauftrag zum Arbeitssicherungsgeld

Sind Mitarbeiter gesundheitlich beeinträchtigt und ist eine qualifikationsangemessene Beschäftigung im Unternehmen in Vollzeit nicht möglich, bleibt nur eine Teilzeitbeschäftigung,

um dem Betrieb die Arbeitsleistung und das Erfahrungswissen des Beschäftigten zu erhalten. Ziel des Arbeitssicherungsgeldes könnte es sein, in solchen Fällen das ausfallende Arbeitsentgelt teilweise zu ersetzen und damit die Fortführung der Beschäftigung in Teilzeitform zu ermöglichen. Im Rahmen eines Prüfauftrages soll das BMAS klären, ob ein solches Konzept umsetzbar und finanziell darstellbar ist.

II. Attraktives Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Aktivierung Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung bei der Beschäftigung von Beziehern einer vollen Altersrente („Opt-In“)

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in Zeiten des wachsenden Fachkräftemangels für die Betriebe und die Gesamtwirtschaft zunehmend wertvoller. Immer mehr Menschen sind daran interessiert, nach Erreichen der Regelaltersgrenze und dem Eintritt in die Rente eine Tätigkeit auszuüben. Nach geltendem Recht zahlen Arbeitgeber bei Beschäftigung eines Rentners den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ein rentenrechtlicher Vorteil erwächst hieraus für den Beschäftigten nicht.

Um einen stärkeren Anreiz zu setzen, parallel zum Rentenbezug wieder einer Tätigkeit nachzugehen, sollen die gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung zukünftig eine Erhöhung der Rente des Beschäftigten bewirken. Die Deutsche Rentenversicherung wird einmal im Jahr die Anzahl der erwirtschafteten Entgeltpunkte feststellen. Die Rente erhöht sich dann um den jeweils entsprechenden Betrag. Altersvollrentnern wird es damit ermöglicht, ihre Rente weiter zu aufzubessern.

Damit auf diesem Wege nicht lediglich nur Mini-Anwartschaften aufgebaut werden, soll von der Neuregelung nur derjenige Rentner profitieren, der den Arbeitgeberbeitrag freiwillig um seinen eigenen Arbeitnehmeranteil aufstockt (Opt-In).

Die genaue Ausgestaltung wird im Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

Befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze

Personen, die die Altersgrenze für eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen, sind nach dem geltenden Recht der Arbeitsförderung versicherungsfrei und müssen keine Beiträge zur Arbeitsförderung entrichten. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, die Hälfte des Beitrags zur Arbeitsförderung (derzeit 1,5 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts) zu tragen. Leistungen entstehen hieraus nicht.

Durch den Wegfall des isolierten Arbeitgeberbeitrags kann ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen jenseits der Regelaltersgrenze geleistet werden. Die gesetzliche Regelung soll befristet auf fünf Jahre ausgesetzt und evaluiert werden.

III. Berentung von SGB II-Berechtigten

Die Nachrangigkeit der Grundsicherung ist ein Kernelement des Leistungssystems für Arbeitssuchende, das grundsätzlich nicht infrage gestellt werden darf. Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben alle vorhandenen oder erzielbaren Möglichkeiten zur selbständigen Sicherung des Lebensunterhaltes zu nutzen, darunter auch andere Sozialleistungen wie die vorgezogene Altersrente. Zuweilen wird kritisiert, dass Leistungsberechtigte im SGB II durch die verpflichtende Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente dauerhaft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Insofern wird die Regelung des SGB II, wonach Leistungsbezieher verpflichtet sind, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, hinterfragt.

Es gibt jetzt schon Ausnahmen von der Verpflichtung, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, z.B. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Außerdem regelt die Unbilligkeitsverordnung bestimmte Fälle, in denen eine vorgezogene Altersrente nicht in Anspruch genommen werden muss.

Es sollte darüber hinaus vermieden werden, Leistungsberechtigte zu zwingen, eine vorgezogene geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch ggf. bis zu ihrem Lebensende auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wären und ihrerseits arbeitssuchend bleiben wollen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Unbilligkeitsverordnung dahingehend zu ergänzen, dass eine Unbilligkeit auch für Leistungsberechtigte anzuerkennen ist, soweit aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente die Gefahr eines dauerhaften Bezugs von Grundsicherungsleistungen auf der Grundlage einer individualisierten Berechnung wahrscheinlich ist. Die Ergänzung soll sinngemäß lauten: „Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden würden. Dies ist anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu erwartenden ungeminderten Altersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf des Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“